

Gewährleistungsbürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen und weiteren Ansprüchen

Bürge _____

Firma _____

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

hat von der: Stricker Infrastrukturbau & Co. KG,
Giselherstraße 5-7, 44319 Dortmund

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

mit der Vertragsnummer _____ vom _____ den Auftrag zur Durchführung von Bauleistungen:

für das Bauvorhaben _____

Bauleistung/Gewerk _____

erhalten.

Der Bürge übernimmt für den AN gegenüber dem AG selbstschuldnerisch und unwiderruflich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§ 770 Abs. 1 und 2 BGB, § 771 BGB) die Bürgschaft nach deutschem Recht bis zu einem Betrag in Höhe von

_____ Euro

In Worten _____ Euro

mit der Maßgabe, dass der Bürge aus der Bürgschaft auf Zahlung in Anspruch genommen werden kann.

Diese Bürgschaft sichert sämtliche Verpflichtungen des AN aus dem oben genannten Vertrag, insbesondere Folgendes:

- Gewährleistungsansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln einschließlich solcher Mängel, die bei der Abnahme festgestellt worden sind;
- Ansprüche aus Überzahlung einschließlich Zinsen und
- Ansprüche des AG gegen den AN, die aus einem vertraglichen Freistellungsanspruch bzw. aus einer Inanspruchnahme des AG wegen folgender Versäumnisse des AN resultieren: Nichtzahlung des Mindestentgeltes durch den AN bzw. die Nachunternehmer des AN, Nichtzahlung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (SOKA-Bau, ULAK) nach dem AEntG bzw. Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII).

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die mit der Einrede der Aufrechenbarkeit verknüpfte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine - auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte - Gegenforderung des AN wegen einer Zahlungspflicht des AG handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des AN steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.

Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt nicht früher als die gesicherte Forderung. Im Höchstfall gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB

Das Recht des Bürgens, sich durch Hinterlegung von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien, ist ausgeschlossen.

Die Bürgschaft ist unbefristet und erlischt mit Rückgabe der Originalurkunde.

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

Als Gerichtsstand ist Dortmund vereinbart.

(Ort)

(Datum)

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)